

Allgemeine Reise-Geschäftsbedingungen von Oceanwide Expeditions b.v.

Vielen Dank, dass Sie eine Reise mit Oceanwide Expeditions (im Folgenden: "OE") gebucht haben. Bevor Sie verbindlich buchen möchten wir Ihnen (im Folgenden "Vertragspartner") empfehlen, die folgenden allgemeinen Reise-Bedingungen sorgfältig zu lesen. Diese allgemeinen Reise-Bedingungen, sowie die Bezeichnung "Vertragspartner" gelten sowohl für Privatpersonen (bei direkter Buchung) als auch für (Reise)Veranstalter (vgl. § 1.2).

1. Reservierung einer Reise / Reisebenachrichtigung

1.1 Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass der Vertragspartner das Angebot von OE schriftlich annimmt, wodurch ein verbindlicher Reisevertrag mit OE entsteht, für den alle Bedingungen in § 1.3 bis, und einschließlich § 11.3 gelten. Listet der Vertragspartner zusätzlich zu sich selbst in einem Meldeformular eine weitere Person, oder weitere Personen auf, haftet der Vertragspartner automatisch persönlich für alle Verbindlichkeiten, die sich aus dem Reisevertrag ergeben (in Übereinstimmung mit den allgemeinen Reisebedingungen von OE), die ihn selbst sowie die anderen Personen betreffen, für die gebucht wurde.

1.2 Ist der Vertrag durch eine schriftliche Annahme durch einen (Reise)Veranstalter (wie, aber nicht begrenzt auf, Reiseveranstalter, Agenturen, Reisebüros, Stiftungen, Vereinigungen etc.) zustande gekommen, schließt dieser (Reise)Veranstalter einen verbindlichen Vertrag mit OE. Der betreffende (Reise)Veranstalter wird dann als ausschließlicher Vertragspartner betrachtet, für den alle Bedingungen von § 1.3 bis und einschließlich § 11.3 gelten, ungeachtet der Möglichkeit, dass der (Reise)Veranstalter selbst einen verbindlichen Reisevertrag mit Kunden abschließt, die er gewonnen hat (wie, aber nicht begrenzt auf, Privatpersonen, Mitglieder des (Reise)Veranstalters, Reisebüros sowie Dritte im Allgemeinen).

1.3 Vor dem Inkrafttreten des Reisevertrags und seiner Umsetzung überlässt der Vertragspartner OE die nötigen (persönlichen) Daten, die ihn selbst oder Dritte betreffen – bei einem (Reise)Veranstalter: den Kunden/die Kunden des (Reise)Veranstalters. Falsche oder unvollständige (persönliche) Daten können zu fehlerhaften Eintrittskarten, Flugtickets etc. führen. OE haftet in diesem Fall nicht.

1.4 Nach Erhalt des schriftlichen Buchungsformulars, sendet OE zur Bescheinigung der gebuchten Reise eine Bestätigung (Rechnung) an den Vertragspartner..

2. Das Reiseangebot / Elemente der Reise

2.1 Der Umfang des Reiseangebots (die Reiseelemente), der vom Vertragspartner gebucht wurde, ist vertragsgemäß in der Reisebestätigung (Rechnung) festgehalten, zusammen mit der Beschreibung in der aktuellsten Broschüre / Programmbeschreibung von OE.

2.2 Jede Abweichung von den Reiseelementen, wie sie in der Broschüre und in anderen Publikationen beschrieben sind, ist nur gültig, wenn sie durch OE schriftlich bestätigt wurde (z.B. in dem Originalangebot, in der Reisebestätigung oder in einem späteren Schreiben).

2.3 OE ist nicht verantwortlich für Fotos, Broschüren und anderes Informationsmaterial, soweit diese unter der Verantwortung von Dritten veröffentlicht oder verteilt wurden; OE haftet ebenfalls nicht für Unternehmungen, Erwartungen oder Versprechen Dritter, die diese gegenüber dem Vertragspartner machten.

3. Bezahlung

3.1 Mit wirksam werden des Reisevertrags leistet der Vertragspartner, falls nichts anderes in der Reisebestätigung festgelegt ist, eine Vorauszahlung in Höhe von 10 % des Gesamtpreises an OE. Der Rest des Preises muss bei OE 30 Tage vor dem Abreisedatum eingehen, falls nichts anderes in der Reisebestätigung steht. Wurde der Reisevertrag innerhalb von 30 Tagen vor Abreise geschlossen, muss der gesamte Betrag sofort gezahlt werden. Bucht der Vertragspartner in einer Reservierung für mehr als 9 Reisende oder mehr als 9 Schlafkojen auf einer Schiffsreise, gelten die folgenden Zahlungsbedingungen: 20 % Anzahlung mit Inkrafttreten des Reisevertrags, 30 % des Gesamtpreises 4 Monate vor Abreise, der Rest (50 %) des Gesamtpreises 30 Tage vor Abreise.

3.2 Nachdem das Geld eingegangen ist, werden die Reisedokumente ca. 14 Tage vor der Abreise zugeschickt.

3.3 Erfüllt der Vertragspartner seine Zahlungsverpflichtung nicht, so schickt ihm OE eine schriftliche Erinnerung und der Vertragspartner hat die Möglichkeit, sofort zu zahlen. Wird weiterhin nicht gezahlt, muss der Vertragspartner Zinsen auf den Gesamtbetrag in Höhe von 1 % für jeden Monat, oder für den Teil des Monats, der nicht gezahlt wird, zahlen. Darüber hinaus muss der Vertragspartner eine Entschädigung für

die legalen extra Einziehungskosten zahlen, die 15 % der beanspruchten Summe, Minimum 50 EURO, entsprechen. Kommt der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, behält sich OE das Recht vor, den Vertrag am Tag des Zahlungsverzugs zu stornieren. OE ist befugt, die entstandenen Stornokosten (in Übereinstimmung mit § 6 oder wie ansonsten in der Reisebestätigung vereinbart) in Rechnung zu stellen.

3.4 Wird dann Zahlung geleistet, OE kann aber die Reisedokumente nicht rechtzeitig an den Vertragspartner senden (vor Beginn der Reise), werden alle zusätzlichen Versandkosten dem Vertragspartner in Rechnung gestellt. OE haftet nicht für Reisedokumente, die nicht rechtzeitig eintreffen.

4. Änderungen von Reiseelementen / Preisänderungen

4.1 Änderungen im Reiseangebot, auf die sich in der Reisebestätigung geeinigt wurde (die vor Beginn der Reise auftreten) sind nur erlaubt, wenn sie nicht wesentlich die Natur der Reise ändern. Dies beinhaltet, unter anderem, Änderungen durch die Fluggesellschaft, Änderungen bei der Abflugzeit des Flugzeugs, Änderungen bzgl. Übernachtungen in Hotels bevor oder nach der hauptsächlichen Reise, geringe Änderungen im Reiseprogramm oder von Ausflugsangeboten. OE ist verpflichtet, den Vertragspartner - schriftlich - bzgl. solcher Änderungen zu informieren. Solche Änderungen dürfen von dem Vertragspartner nicht dazu benutzt werden, den Reisevertrag zu stornieren.

4.2 Der vereinbarte Preis basiert auf den Preisen, den Wechselkursen, den Abgaben und den Steuern, die OE im Zeitpunkt des Drucks der Publikation und bei der Reisebestätigung bekannt waren. OE behält sich das Recht vor, den vereinbarten Preis zu erhöhen (unter anderem auf Grund von, nicht vorhersehbaren Steigerungen von z.B. Wechselkursen, plötzlich erhöhten Preisen durch Beherbergungsbetriebe, von Fluggesellschaften, Abgaben, Steuern, Hafengebühren und Kraftstoffpreisen). Für den Fall, dass OE eine Preisänderung für nötig ansieht, ist OE verpflichtet, den Vertragspartner darüber schriftlich spätestens 20 Tage vor dem Abreisedatum zu informieren. Preiserhöhungen, die innerhalb von 20 Tagen vor Reisebeginn gemacht werden, sind nicht erlaubt. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % des Gesamtpreises der Reise hat der Vertragspartner das Recht, die Reise ohne weitere Kosten zu stornieren.

5. Stornierung der Reise durch OE

5.1 OE ist berechtigt, die geplante Reise bis zu 30 Tage vor der Abreise zu stornieren, falls die minimale Anzahl an Teilnehmern nicht erreicht wurde. Jede Zahlung, die bereits durch den Vertragspartner geleistet wurde, wird von OE zurückgezahlt, falls der Vertragspartner der alternativen Reise, die OE anbietet, nicht zustimmt.

5.2 Bei höherer Gewalt (z.B. Krieg, Aufstand und Naturkatastrophen, ungewöhnliches / außergewöhnliches Wetter und Eisbedingungen, gesetzliche Anforderungen der lokalen/regionalen Behörden und anderen Naturgewalten) ist OE berechtigt, die Reise zu stornieren. OE haftet nicht für Fälle höherer Gewalt. Treten Situationen von höherer Gewalt vor dem Abreisedatum ein, zahlt OE die bereits bezahlte Summe an den Vertragspartner zurück. Treten Situationen höherer Gewalt während der Reise ein, versucht OE, ein alternatives Programm anzubieten. Sollte sich dies als unmöglich erweisen, ist entweder OE oder der Vertragspartner berechtigt, die Reise zu stornieren. In solch einem Fall haftet OE nicht in finanzieller Hinsicht. Bei jeder Art von Kostenersparnissen gibt OE dieses Geld an den Vertragspartner zurück. OE ist verpflichtet, den Vertragspartner - bei einem (Reise)Veranstalter: den Kunden/die Kunden des (Reise)Veranstalters - dabei zu unterstützen, eine Rückreise/einen Rückflug zu erhalten. Der Vertragspartner trägt hierfür selbst die Kosten.

5.3 Falls OE aufgrund der Bestimmungen der §§ 5.1 und 5.2. die Reise storniert, wird nur ein Betrag, der dem in Rechnung gestellten Betrag gleichwertig ist, an den Vertragspartner zurückgezahlt. OE haftet weder für Kosten, die dem Vertragspartner aufgrund der Vorbereitung der Reise entstanden sind, noch für Reservierungen von Reiseelementen (wie, aber nicht nur, Flüge, Hotels, damit in Zusammenhang stehende Programme, (Reise)Versicherungen), die im Zusammenhang mit der bei OE gebuchten Reise anderswo gebucht wurden.

6. Stornierung der Reise durch den Vertragspartner

6.1 Der Vertragspartner kann den Reisevertrag (ausschließlich schriftlich) zu jeder Zeit vor Beginn der Reise stornieren. Bei der Stornierung einer FIT-Reservierung (1 bis und einschließlich 9 Reiseteilnehmern oder 9 Kojen auf Schiffsreisen) durch den Vertragspartner ist OE berechtigt, dem Vertragspartner die folgenden Kosten aufzuerlegen:

- Bis und einschließlich 60 Tage vor der Abreise: 10 % des Gesamtpreises
- Ab 59 Tage bis und einschließlich 30 Tage vor der Abreise: 30 % des Gesamtpreises
- Ab 29 Tage bis und einschließlich 15 Tage vor der Abreise: 45 % des Gesamtpreises
- Ab 14 Tage bis und einschließlich 6 Tage vor der Abreise: 75 % des Gesamtpreises
- Ab 5 Tage bis und einschließlich des Abreisetages: 100 % des Gesamtpreises

6.2 Storniert der Vertragspartner einen Reisevertrag, in dem Reservierungen für mehr als 9 Reisetilnehmer enthalten sind oder mehr als 9 Kojen auf einer Schiffsreise, gelten die folgenden Stornokosten:

- Bis und einschließlich 180 Tage vor der Abreise: 10 % des Gesamtpreises
- Ab 179 Tage bis und einschließlich 90 Tage vor der Abreise: 50 % des Gesamtpreises
- Ab 89 Tagen bis und einschließlich des Abreisetages: 100 % des Gesamtpreises

6.3 Es ist möglich, dass verschiedene Stornokosten für verschiedene Reiseelemente gelten (z.B. gilt bei der direkten Ausstellung von Flugtickets oft eine Stornogebühr von 100 %). In der Reisebestätigung sind diese abweichenden, und daher extra Kosten aufgelistet.

6.4 Wünscht der Vertragspartner nach der Buchung Änderungen der gebuchten Reise (z.B. bzgl. des Abreisetags, des Ziels oder der Art der Unterkunft), gilt dies als Stornierung und es gelten die Stornogebühren laut den §§ 6.1 und 6.2. Bei geringen Änderungen ist OE berechtigt, Reservierungskosten von mindestens 25 EURO pro Änderung in Rechnung zu stellen.

6.5 Ist der Vertragspartner ein (Reise)Veranstalter besteht folgende Möglichkeit: der Kunde/die Kunden oder der (Reise)Veranstalter kann eine Reiserücktrittsversicherung abschließen, um die Kosten einer jeden Stornierung der Reise zu decken (vgl. auch § 10.5).

7. Haftung von OE

OE ist verpflichtet, die Reise entsprechend des Reisevertrags und in Übereinstimmung mit den Erwartungen, die der Reisende aufgrund des Vertrags haben kann, richtig umzusetzen. OE ist verantwortlich für die Auswahl von Beherbergungsbetrieben von Schiffen, Hotels, Resorts etc., für die Zusammenstellung und die Qualitätskontrolle der Reiseelemente und für Exkursionen, für die Beschreibung der Reiseelemente in den OE-Broschüren und anderen Publikationen, für die Bearbeitung der Reisbestätigung, für die Reservierung von Reiseelementen und für die Kontrolle und den Versand von Reisedokumenten.

8. Ausschluss und Begrenzung der Haftung von OE

8.1 Bei dem Verkauf von Reiseelementen zwischen Beherbergungsbetrieben/Dienstleistern auf der einen Seite (wie, aber nicht begrenzt auf, die Übernachtung in einem Hotel, eine Schiffsreise, Service auf Tauchbasen und von Transportanbietern) und dem Vertragspartner auf der anderen Seite handelt OE als Vermittler, weshalb die Haftung von OE ausgeschlossen ist. In diesen Fällen gelten die Bedingungen der relevanten Beherbergungsbetriebe/Dienstleister und/oder Abkommen des (inter)nationalen Rechts und jede Haftung von OE (bei Beschwerden, Ansprüchen, Verlust und Beschädigung von Besitztümern/Gepäck, Personenschaden, Tod etc.) ist ausgeschlossen. Bei Ansprüchen versucht OE, zwischen dem Beherbergungsbetrieb und dem Vertragspartner zu vermitteln. OE ist nicht verantwortlich für optionale Reiseelemente, die von dem Vertragspartner anderswo gebucht wurden (optionale Exkursionen, Sightseeing etc.).

8.2 Alle Reiseelemente, die bei OE gebucht wurden, die mit dem Aufenthalt an Bord eines Schiffs und/oder mit Exkursionen oder mit Programmen von dem Schiff zusammenhängen (wie, aber nicht begrenzt auf, Exkursionen oder Programme an Land oder auf/im Wasser (einschl. (Scuba)Tauchen, Schwimmen oder Schnorcheln)) sind zu 100 % das Risiko des Vertragspartners - bei einem (Reise)Veranstalter: des Kunden/der Kunden des (Reise)Veranstalters. OE haftet daher nicht für irgendeinen Schaden, wie, aber nicht begrenzt auf, (Körper)Verletzung, Krankheit, Tod etc., gleichgültig, was der Grund oder die Ursache ist. Hat der Vertragspartner ein Tauchprogramm gebucht, bittet OE oder, alternativ, die Tauchbasis oder der Tauchlehrer an Bord unserer Schiffe, den Vertragspartner, ein Formular zu unterzeichnen, wonach der Vertragspartner ein eigenes Risiko von 100 % akzeptiert und in dem der Vertragspartner verspricht, dass er keine Ansprüche gegen die Tauchbasis und/oder den Tauchlehrer an Bord des Schiffs bei einem Unglück, das in einer (dauerhaften) Verletzung oder in Tod resultieren könnte, erhebt. Für unsere Tauchausflüge sind in den Broschüren genau die Bedingungen für eine Teilnahme dargelegt. In jedem Fall muss der Vertragspartner ein von einem Arzt unterzeichnetes Gesundheitszeugnis sowie ein international anerkanntes Tauchzertifikat

haben. Bei Landprogrammen sollte der Vertragspartner allgemein von guter Gesundheit sein. In den Broschüren sind die genauen Bedingungen aufgelistet. Wir empfehlen dem Vertragspartner - bei einem (Reise)Veranstalter: dem Kunden/den Kunden des (Reise)Veranstalters - immer eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen, falls nötig mit einer Unfallversicherung (vgl. auch § 10.5).

8.3 Falls OE dem Vertragspartner eine Reise mit dem Flugzeug als ein Reiseelement anbietet, haftet OE in keinen Fall; für dieses Reiseelement gelten die Bedingungen der betroffenen Fluggesellschaft. Die Vereinbarungen des Warschauer Abkommens begrenzen im Allgemeinen die Verantwortlichkeit bei einer Reise mit einem Flugzeug als einem Reiseelement bei Tod, Verletzung und ebenfalls bei Verspätungen, Verlust und Beschädigung von Gepäck. Bei Verspätungen haftet OE in keinem Fall, auch wenn dies auf Kosten anderer Reiseelemente der gebuchten Reise geht.

8.4 OE haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder den Diebstahl von Reisedokumenten, Gepäck oder anderen Besitztümern.

8.5 OE übernimmt keine Haftung für einen Schaden, für den ein Anspruch auf Entschädigung basierend auf einer Reise- und/oder Rücktrittsversicherung besteht.

8.6 OE haftet nicht für Schäden, die dadurch entstanden sind, dass der Reisevertrag nicht korrekt umgesetzt wurde, wenn die Mangelhaftigkeit der Ausführung des Vertrags auf dem Vertragspartner beruht.

8.7 Die von OE angebotenen Ausflüge werden überwiegend in Randgebieten unternommen und werden als Expeditionsausflüge zu Plätzen qualifiziert, bei denen oft die Infrastruktur und (medizinische) Einrichtungen fehlen. Bei der Buchung der Reise ist sich der Vertragspartner in vollem Umfang bewusst, dass die Buchung der Reise von OE nicht mit der Buchung einer alltäglichen Standardreise vergleichbar ist. Wird aufgrund der Wetterbedingungen, von Meeresströmungen, aus nautischen Gründen, wegen großen Mengen an schwimmendem Eis etc. entschieden, das Programm zu ändern, wird alles unternommen, um eine Alternative anzubieten. In gewissen, außergewöhnlichen Fällen ist dies aber nicht immer möglich. In diesen Fällen können nicht erfüllte Erwartungen des Vertragspartners keine Grundlage für Ansprüche sein. Kann das Programm entsprechend der Reisebeschreibung nicht ausgeführt werden und können (bestimmte) Plätze, die in dem Reiseprogramm beschrieben sind, nicht besucht werden, haftet OE nicht für einen erlittenen Schaden und/oder für ein ruiniertes Urlaubsvergnügen. Der Reiseführer ist jederzeit autorisiert, von dem Programm abzuweichen, wenn er/sie der Ansicht ist, dass dies für die Qualität des Programms von Vorteil ist. In solch einem Fall haftet OE nicht für eine Entschädigungszahlung.

9. Verpflichtungen des Vertragspartners

Bei einem (Reise)Veranstalter: gelten die Verpflichtungen für den "Vertragspartner" (in den §§ 9.1 bis und einschl. 9.4.) auch für den Kunden/die Kunden des (Reise)Veranstalters.

9.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, allen Anweisungen von OE und der Reiseführung (z.B. Führer bei Ausflügen, Führer, Tauchlehrer und Tauchassistenten, Crew der Schiffe, örtliche Reisebüros und Mitarbeiter von Beherbergungsbetrieben wie Hotels, Resorts und Tauchbasen) Folge zu leisten, um die gute Umsetzung der Reise zu unterstützen. Darüber hinaus haftet der Vertragspartner zu 100 % für Schäden, die durch nicht angemessenes Verhalten verursacht wurden, z.B. gegenüber Mitreisenden oder Materialschäden an den Hotels, Schiffen oder Resorts, wobei das Verhalten entsprechend des Verhaltens eines Modelreisenden bewertet wird. Der Vertragspartner muss die exakte Zeit der Abreise der Rückreise bis spätestens 72 Stunden vor der angegebenen Abreisezeit bestätigen; er muss ebenfalls die Flugtickets bestätigen.

9.2 Jeder Vertragspartner, der eine solche Störung verursacht oder der droht, eine solche Störung zu verursachen, so dass eine korrekte Ausführung der Reise (oder Teile davon) ernstlich behindert wird oder die in einer Gefahr für den Vertragspartner und/oder für die Mitreisenden resultiert, kann durch oder im Auftrag von OE (Führung des Ausflugs oder der örtliche Vertreter) von der (weiteren) Reise (von Elementen) ausgeschlossen werden. Bei einem Ausschluss ist der Vertragspartner nicht berechtigt, irgendeine Entschädigung des Preises oder Teile davon zu verlangen.

9.3 Sollte störendes Verhalten oder ein Schaden (wie in den §§ 9.1 und 9.2 beschrieben) auftreten, gehen alle Kosten, die daraus resultieren, zu Lasten des Vertragspartners.

9.4 Ist der Vertragspartner allgemein nicht von guter Gesundheit und/oder hat er nicht die benötigten Tauchzertifikate und/oder Taucherfahrung, die für die Teilnahme an der Reise von OE benötigt werden, ist OE im Interesse des Vertragspartners oder seiner Mitreisenden berechtigt, ein alternatives Programm für den betroffenen Vertragspartner anzubieten oder, in extremen Fällen, diese Person von (gewissen) Exkursionen

oder (Teilen) des Tauchprogramms auszuschließen. Diese Beschränkungen gelten auch, wenn der Vertragspartner nicht die korrekte (Tauch)Ausrüstung, wie in der Reisebroschüre und in anderen Publikationen von OE angegeben, besitzt. Bei einem Ausschluss (oder bei einem obligatorischen alternativen Programm) ist der Vertragspartner nicht berechtigt, Entschädigung des Preises (oder eines Teils davon) zu verlangen.

9.5 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Reiseführung des OE über jede Nachlässigkeit, die bzgl. der Ausführung des Reisevertrags bemerkt wird, die von ihm am Standort bemerkt wird - bei einem (Reise)Veranstalter: vom Kunden/von Kunden des (Reise)Veranstalters bemerkt wird - zu informieren. Dies sollte so schnell wie möglich schriftlich oder in einer anderen angemessenen Form der Kommunikation gegenüber dem betroffenen Reiseführer/Expeditionsführer von OE geschehen, der sofort sein Möglichstes unternimmt, um eine passende Lösung zu finden. So weit die Behandlung von Beschwerden betroffen ist, sind die folgenden Personen verantwortlich:

- Allgemeine Beschwerden während eines Bootsausflugs: der Reiseführer/Expeditionsführer. Ist kein Reiseführer anwesend, ist der Kapitän verantwortlich. Bei Hotel- und Landprogrammen: der Manager des Hotels/des Veranstalters.

- Beschwerden, die ausschließlich das Tauchen betreffen: der Tauchlehrer (oder Manager des Tauchunternehmens und des Hotels).

9.6 Kann nicht sofort eine Lösung für die Beschwerde gefunden werden, richtet der Vertragspartner - bei einem (Reise)Veranstalter: der Kunde/die Kunden des (Reise)Veranstalters - diese Beschwerden an den entsprechenden (Reise)Veranstalter, bei dem die Reise gebucht wurde, woraufhin der (Reise)Veranstalter OE informiert - er ist verpflichtet, die Beschwerde an OE weiterzuleiten und um Hilfe zu bitten. Bei Beschwerden über Reiseelemente kann OE sich entscheiden, ein alternatives Programm anzubieten (z.B. Hotel, Kabine, Ausflugspaket), das praktisch identisch ist mit der original gebuchten Reise (dem original gebuchten Reiseelement).

9.7 OE (einschl. den Vertretern, der Reiseführung, den örtlichen Reisebüros) ist berechtigt, die Beschwerde zurückzuweisen, wenn die Beschwerde nicht ernstlich den Charakter der Reise beeinflusst und/oder wenn die Beschwerde nur zu einer Behinderung von geringer Bedeutung führt, wenn die Forderungen übertrieben sind, wenn es unmöglich ist, innerhalb der gesetzten Zeit dem Vertragspartner Hilfe zu bieten, wenn der Mangel in der Umsetzung des Vertrags dem Vertragspartner selbst zuzurechnen ist, wenn der Mangel in der Ausführung des Vertrags nicht vorhergesehen oder nicht neutralisiert werden konnte, oder wenn der Mangel in der Ausführung des Vertrags eine Situation von höherer Gewalt ist (unter höherer Gewalt versteht man ungewöhnliche und nicht vorhersehbare Umstände, die von dem Willen desjenigen unabhängig sind, der einen Anspruch geltend macht und von denen die Konsequenzen nicht vermieden werden konnten, obwohl jede Vorsichtsmaßnahme getroffen wurde, vgl. auch die Situationen höherer Gewalt beschrieben in § 5.2).

9.8 Wurde sich während der Reise nicht befriedigend mit der Beschwerde befasst, legt der Vertragspartner - bei einem (Reise)Veranstalter: der Kunde/die Kunden des (Reise)Veranstalters - diese Beschwerden dem betroffenen (Reise)Veranstalter, bei dem die Reise gebucht wurde, vor, woraufhin der (Reise)Veranstalter die Beschwerde an OE weitergibt - die Beschwerde muss OE bis spätestens innerhalb eines Monat nach Beendigung der Reise (gerechnet vom letzten Reisetag) vorgelegt werden. Die Beschwerde muss schriftlich vorgelegt werden und vollständig begründet sein.

9.9 Wurde die Beschwerde von OE nicht zufriedenstellend gelöst oder wurde die Sache nicht zufriedenstellend bearbeitet, ist der Vertragspartner berechtigt, den Streit dem Amtsgericht von Middelburg (dieses Gericht besitzt ausschließliche Gerichtsbarkeit) vorzulegen.

10. Gepäck / Reisedokumente und Versicherung

Bei einem (Reise)Veranstalter: gelten die Verpflichtungen für den "Vertragspartner" (in den §§ 10.1 bis und einschl. 10.5.) auch für den Kunden/die Kunden des (Reise)Veranstalters.

10.1 Bei der Abreise und während der Reise muss der Vertragspartner die nötigen Reisedokumente bei sich haben, wie einen gültigen Pass, oder, wo erlaubt, eine Tourist Card sowie jedes benötigte Visum, Tauchzertifikate, ein Tauch-Bordbuch einschließlich eines Gesundheitszeugnisses des Arztes, sowie ein Nachweis von Schutzimpfungen. Ist der Teilnehmer nicht in der Lage, aufgrund irgendeines fehlenden (gültigen) Dokuments die Reise/einen Teil der Reise zu machen, kann OE dafür (finanziell) nicht verantwortlich gemacht werden, außer OE hat Anstrengungen unternommen, das Dokument zu besorgen.

10.2 Allerspätestens bei der Unterzeichnung des Reisevertrags soll OE den Reisenden allgemein bzgl. Pässen, Visa und anderen Formalitäten im Bereich der Gesundheitsvorsorge informieren. Diese Informationen binden OE nicht. Der Vertragspartner selbst muss die nötigen Informationen von den entsprechenden Behörden anfordern und vor der Abreise prüfen, ob es Änderungen gibt, die Informationen betreffen, die früher gegeben wurden.

10.3 Der Vertragspartner muss die aktuellen Importbeschränkungen der verschiedenen Reiseziele sowie die Anzahl des erlaubten Gepäcks erfüllen (auch soweit die Bestimmungen der verschiedenen Fluggesellschaften betroffen sind). OE kann nicht haftbar gemacht werden für z.B Schäden und Gefängnisstrafen, die bei einer Zuwiderhandlung entstehen bzw. auferlegt werden.

10.4 Die Verpflichtung von OE, einen Vertragspartner in Not zu unterstützen, ist in einem großen Umfang behindert, wenn es nicht möglich ist, den S.O.S.-Hilfeservice zu nutzen, der in der Reise- und Gepäckversicherung enthalten ist.

10.5 OE empfiehlt dem Vertragspartner, die nötige Reiseversicherung abzuschließen, wie etwa eine Reiseversicherung, Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung, Gepäckversicherung und Reiserücktrittsversicherung. Diesbezüglich kann OE den Vertragspartner informieren. Bei einem medizinischen Problem, das während der Reise entweder an Bord oder an Land auftritt und zu Kosten für eine medizinische Behandlung, einem Abtransport, zur Nutzung eines Flugzeugs oder Rückführung etc. etc. führt, liegt die Verantwortlichkeit für die Zahlung dieser Kosten nur beim Passagier. OE empfiehlt den Passagieren nachdrücklich sicherzustellen, dass solche Eventualitäten von der Reiseversicherung erfasst werden. Ist dies nicht von der Reiseversicherung erfasst, liegt die Verantwortlichkeit weiterhin beim Passagier und OE lehnt ausdrücklich jegliche Verantwortlichkeit ab.

11. Allgemein

11.1 Wird die Dauer der Reise in der Publikation in Tagen angegeben, zählen der Tag der Abreise und der Tag der Ankunft als volle Tage, unabhängig von der Abfahrts- und Ankunftszeit. Die exakten Abfahrts- und Ankunftszeiten sind in den Reisedokumenten angegeben.

11.2 Es gelten die Gesetze der Niederlande für den Reisevertrag und für alle Angelegenheiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben.

11.3 Verantwortlich für den Inhalt ist: Oceanwide Expeditions b.v., Bellamyark 9, 4381 CG Vlissingen, Niederlande, eingetragen in der Handelskammer von Middelburg, Niederlande unter Nr. 22036730 (überarbeitete Version, Ausfertigungsdatum: 14. September 2001).